

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 24. Mai 2011

Nr. 2011/1098

### **Änderung des Spitalgesetzes; Kenntnisnahme vom Vernehmlassungsergebnis**

---

#### **1. Erwägungen**

Mit RRB Nr. 2011/166 vom 24. Januar 2011 ist das Departement des Innern ermächtigt und beauftragt worden, das öffentliche Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf zur Änderung des Spitalgesetzes durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist endete am 30. April 2011.

##### 1.1 Eingereichte Vernehmlassungen

Eine Vernehmlassung haben eingereicht (21; Reihenfolge nach Eingang):

- Verband Solothurner Psycholog/Innen FSP
- Wettbewerbskommission, 3003 Bern
- syna – die Gewerkschaft, 4502 Solothurn
- Obergericht des Kantons Solothurn, 4502 Solothurn
- vpod Region Aargau/Solothurn
- FDP. Die Liberalen Kanton Solothurn, 4502 Solothurn
- Solothurner Spitäler AG soH, 4500 Solothurn
- SP Sozialdemokratische Partei Kanton Solothurn, 4502 Solothurn
- Grüne Kanton Solothurn, 4502 Solothurn
- Spitex Verband Kanton Solothurn SVKS, 4500 Solothurn
- Stv. Beauftragte für Information und Datenschutz, 4509 Solothurn
- Stiftung OdA Gesundheit im Kanton Solothurn SOdAS, 2540 Grenchen
- CVP Kanton Solothurn, 4556 Aeschi
- GSA Gemeinschaft Solothurnischer Alters- und Pflegeheime, 4528 Zuchwil

- Senesuisse Private Alters- und Pflegeheimrichtungen Schweiz, 3001 Bern
- EDU Eidgenössisch-Demokratische Union Kanton Solothurn, 4512 Bellach
- SVP Schweizerische Volkspartei, Hägendorf
- Vereinigung Solothurnischer Bankinstitute
- Privatklinik Obach, 4509 Solothurn
- Verband der Gemeindebeamten des Kantons Solothurn, Dulliken
- Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG

## 1.2 Verzicht auf eine Vernehmlassung

Auf eine Stellungnahme ausdrücklich verzichtet haben (3): Baumeisterverband Solothurn, Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Aare (ASA) und Departement für Bildung und Kultur (DBK).

## 2. Vernehmlassungsergebnis

### 2.1 Zustimmung zu allen Änderungen / Keine Einwände gegen Änderungen

Sechs Vernehmlassungsteilnehmende haben allen vorgeschlagenen Änderungen zugestimmt bzw. keine Einwände gegen die Änderungen vorgebracht (FSP, syna, Obergericht, Stv. Beauftragte für Information und Datenschutz, CVP, Stiftung OdA).

### 2.2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

#### 2.2.1 Voraussetzungen für die Aufnahme von Spitälern in die Spitalliste (§ 3<sup>bis</sup>)

Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme von Spitälern in die Spitalliste im Spitalgesetz geregelt werden. Teilweise wurde der Umfang der Kriterien als zu weitgehend beurteilt, teilweise wurden zu einzelnen Kriterien Präzisierungen vorgeschlagen.

Dass sich die Spitäler an der Aus- und Weiterbildung der Berufe im Gesundheitswesen zu beteiligen haben, wird von allen Vernehmlassungsteilnehmenden, die sich zu diesem Bereich geäußert haben, begrüsst.

Die SP begrüsst die im Gesetz vorgeschlagene Möglichkeit, Auflagen zu machen. Angeregt wird, insbesondere auch Vorgaben im Bereich des Arbeitnehmerschutzes und weitere Vorgaben zur Verhinderung der Zweckentfremdung kantonaler Steuergelder vorzusehen.

Kontrovers beurteilt wird die Regelung, bezüglich der Verwendung des Investitionsanteils Auflagen machen zu können bzw. allenfalls entsprechende Rückstellungen vorzuschreiben. Ein Teil der Vernehmlassungsteilnehmenden erachtet solche Vorschriften, welche eine Zweckentfremdung der Investitionspauschalen verhindern sollen, als wichtig. Andere Vernehmlassungsteilnehmende erachten derartige Vorgaben als ungerechtfertigte Eingriffe in die Entscheidungsbefugnisse der Spitäler.

### 2.2.2 Zuständigkeit des Regierungsrates für die Festlegung des Kantonsanteils (§ 3<sup>ter</sup>)

Gegen die Zuständigkeit des Regierungsrates zur Festsetzung des Kantonsanteils wurden keine Einwendungen erhoben.

### 2.2.3 Kompetenzerteilung an den Kantonsrat zur Immobilienübertragung (§ 16 Abs. 2<sup>bis</sup>)

Die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden stimmt der Kompetenzerteilung an den Kantonsrat zur Übertragung der Immobilien an die Solothurner Spitäler AG (soH) zu.

FDP und SVP begrüßen zwar die Immobilienübertragung, verlangen aber, dass dieser Bereich dem Kantonsrat in einer separaten Vorlage unterbreitet wird. Gleichzeitig regen die beiden Parteien eine Öffnung der Eigentumsverhältnisse bzw. einen Verkauf der soH-Aktien an Dritte an.

Zudem werden einzelne Fragen aufgeworfen, insbesondere zum Zeitpunkt der Immobilienübertragung (vor oder nach dem Neubau des Bürgerspitals), zur Form der Übertragung (beispielsweise im Baurecht) sowie zum Preis (unentgeltliche Übertragung, Erhöhung des Aktienkapitals).

### 2.2.4 Rechtsweg (§ 19<sup>ter</sup>)

Die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden lehnt einen soH-internen Instanzenzug ab. Es wird eine von der soH unabhängige Instanz gefordert.

Die SP schlägt vor, die Ergebnisse der Arbeitsgruppe Staatshaftungsrecht abzuwarten und die dort gewonnenen Erkenntnisse bei der Regelung des Rechtsweges zu berücksichtigen.

### 2.2.5 Sozialgesetz (§ 22)

Dass sich Heime und Spitex-Dienste an der Aus- und Weiterbildung der Berufe im Gesundheitswesen zu beteiligen haben, wird von allen Vernehmlassungsteilnehmenden, die sich zu diesem Bereich geäußert haben, begrüßt. Insbesondere die Stiftung OdA, welche im Bereich Aus- und Weiterbildung der Gesundheitsberufe zentrale Funktionen wahrnimmt, weist auf die Wichtigkeit einer Aus- und Weiterbildungsverpflichtung hin, um dem drohenden Mangel an Fachkräften im Gesundheitswesen entgegen zu wirken.

Senesuisse schlägt vor, die Verpflichtung zur Beteiligung an der Aus- und Weiterbildung nicht als Bewilligungsvoraussetzung vorzuschreiben, sondern ein Bonus/Malus-System vorzusehen, bei welchem eine vorbildliche Ausbildungstätigkeit finanziell belohnt wird und "Ausbildungsverweigerer" zu Strafzahlungen verpflichtet werden. Dem Anliegen von senesuisse wird sinngemäss Rechnung getragen, indem die angemessene Beteiligung an der Aus- und Weiterbildung sowohl in Form von eigenen Ausbildungsplätzen als auch durch Mitarbeit in Ausbildungsverbänden oder durch finanzielle Abgeltung erfolgen kann (vgl. Seite 8 des Vernehmlassungsentwurfs).

FDP und Spitex regen die Schaffung eines Ausbildungsfonds an.

### 2.2.6 Weitere Bestimmungen des Spitalgesetzes (formelle Bereinigung)

Die Privatklinik Obach beantragt, § 4, § 9 und § 10 zu überarbeiten und dem neuen KVG anzupassen. Dabei wird unter anderem eine terminologische Klarstellung der Begriffe "Leistungsauftrag"

und "Leistungsvereinbarung" gewünscht. Die formelle Bereinigung des Spitalgesetzes (Anpassung an die Bestimmungen des neuen KVG) war ohnehin geplant.

Die soH beantragt, § 19 Abs. 3 Satz 1 folgendermassen zu ergänzen: "Die Rechtsbeziehungen zum Personal richten sich *in der Regel* nach dem Gesetz über das Staatspersonal."

### 3. Erwägungen

Die Auswertung der Vernehmlassungen zeigt, dass der Entwurf zur Änderung des Spitalgesetzes mehrheitlich auf Zustimmung stösst. Der Vernehmlassungsentwurf bildet deshalb eine gute Grundlage für die Weiterbearbeitung der Vorlage. Dabei wird abweichend vom Vernehmlassungsentwurf auf die Regelung eines zweistufigen soH-internen Instanzenzuges verzichtet. Im Übrigen ist das Spitalgesetz in formeller Hinsicht an die neuen Bestimmungen des KVG anzupassen (§§ 1 und 2, §§ 4 bis 6 sowie Kapitel 3).

### 4. Beschluss

- 4.1 Von den eingegangenen Stellungnahmen wird Kenntnis genommen. Der Regierungsrat dankt allen Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben.
- 4.2 Das Departement des Innern wird beauftragt, Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat im Sinne der Erwägungen auszuarbeiten.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt (2); HS, DT

Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben (24); Versand  
durch das Gesundheitsamt

Aktuariat SOGEKO